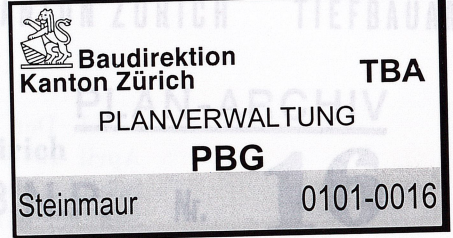


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 15. Mai 1974



Steinmaur

2459. Quartierplan. Am 7. Dezember 1973 ersuchte der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberer Schibler. Dieser Beschluss wurde am 11. Mai 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 20. November 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Wehntalerstrasse, HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten und Norden durch die Lägernstrasse sowie im Westen durch den Burgweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Steinmaur wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Lägernstrasse sowie die Strasse Oberer Schibler (Verbindungsstrasse zwischen der Wehntalerstrasse, HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Lägernstrasse).

Der mit 22 m festgelegte Baulinienabstand an der Strasse Oberer Schibler entspricht der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Die im Quartierplan für die Wehntalerstrasse, HVS T, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und für den Burgweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits genehmigten Linien überein (vgl. Verfügung Nr. 570/1974). Die Baulinien für die Lägernstrasse wurden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch den Gemeinderat Steinmaur festgesetzt und liegen zur Zeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse Oberer Schibler weist eine Maximalsteigung von 8,37 % auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebiets an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedlung des Gebiets bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der projektierten Quartierstrasse Oberer Schibler in den Burgweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für die daraus notwendigen Anpassungen, wie auch diejenigen für die Strassenausweitung des Burgwegs, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, gehen zu Lasten der am Quartierplan Oberer Schibler beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Quartierstrasse Oberer Schibler.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 27. April 1973 betreffend des amtlichen Quartierplans Oberer Schibler mit Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse Oberer Schibler wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die Einmündung der Quartierstrasse Oberer Schibler in den Burgweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden;
- b) die Kosten für die notwendigen Anpassungen sowie die Aufweitung der Fahrbahn des Burgwegs, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs gehen zu Lasten der am Quartierplan Oberer Schibler beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Quartierstrasse Oberer Schibler.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

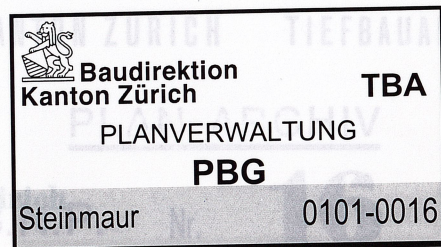
Zürich, den 15. Mai 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Oktober 1974



Steinmaur

5065. Quartierplan (Genehmigung, Wiedererwägung).
Mit Beschluss Nr. 2459 vom 15. Mai 1974 genehmigte der Regierungsrat den vom Gemeinderat Steinmaur am 27. April 1973 festgesetzten amtlichen Quartierplan Oberer Schibler mit folgenden Vorbehalten:

a) Die Einmündung der Quartierstrasse Oberer Schibler in den Burgweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert werden;

b) die Kosten für die notwendigen Anpassungen sowie die Aufweitung der Fahrbahn des Burgwegs, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs gehen zu Lasten der am Quartierplan Oberer Schibler beteiligten Grundeigentümer bzw. zu Lasten der Erstellung der Quartierstrasse Oberer Schibler.

Diese Vorbehalte wurden am 12. Juli 1974 beim Verwaltungsgericht angefochten. Der Regierungsrat wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Eine Ueberprüfung des Genehmigungsbeschlusses ergibt nun, dass die fraglichen Vorbehalte versehentlich angebracht wurden. So verpflichtet das geltende Quartierplanrecht die Quartierplangenossen weder zum Ausbau einer öffentlichen Strasse im Bereich der Einmündung der Privatstrasse noch zur Kostentragung hierfür (vgl. VB Nr. 57/1972). Die beiden Vorbehalte sind demzufolge im Dispositiv und in den Erwägungen zu streichen. Im übrigen gilt der Genehmigungsbeschluss Nr. 2459/1974 unverändert.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Dispositiv Ziffer I. des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2459 vom 15. Mai 1974 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

«Der Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 27. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberer Schibler mit Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse Oberer Schibler wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.»

II. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Oktober 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer